

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1776

Horriwil: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Nr. 1120

1. Feststellung

- 1.1 Mit Schreiben vom 30. September 2009 beantragt die Auverna AG, Hauptstrasse 18, 4557 Horriwil, eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49^{bis} Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes vom 15. September 2009 ist beabsichtigt, vom Grundstück GB Horriwil Nr. 1120 eine Parzelle mit der Grundbuchnummer 1525 abzuparzellieren.
- 1.2 Beim Grundstück GB Horriwil Nr. 1120 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Der Standort ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet (KBS Nr. 22.053.0103B, Auverna T. Guldemann AG; Dreh- und Bestandteilefabrik). Gemäss § 49^{bis} WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

2. Erwägungen

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Ab Grundstück GB Horriwil Nr. 1120 soll eine selbständige Parzelle mit der Grundbuchnummer 1525 abparzelliert werden. Die im Kataster der belasteten Standorte eingetragene Fläche (KBS Nr. 22.053.0103B) liegt nach der vorzunehmenden Abparzellierung weiterhin vollständig auf der Parzelle GB Horriwil Nr. 1120. Das abparzellierte Grundstück GB Horriwil Nr. 1525 umfasst keine im Kataster der belasteten Standorte ausgeschiedenen Flächen.

- 2.5 Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 22. August 2007 handelt es sich beim Standort 22.053.0103B (Auverna T. Guldemann AG; Dreh- und Bestandteilefabrik) aufgrund der Resultate der technischen Untersuchung um einen weder überwachungs- noch sanierungsbedürftigen, belasteten Standort gemäss AltIV. Es kann mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.6 Das neue Grundstück GB Horriwil Nr. 1525 ist unbelastet und wird nach der Parzellierung nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Das Grundstück GB Horriwil Nr. 1120 bleibt im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 2.7 Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 27. Januar 2009 ist aufgrund einer Meldung des Amtes für Umwelt auf den Grundbuchnummern, welche im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet sind, die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ einzutragen Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2009/110 vom 27. Januar 2009). Diese Anmerkung wurde für das Grundstück GB Horriwil Nr. 1120 am 30. September 2009 bei der Amtschreiberei Region Solothurn beantragt. Nach der Parzellierung ist nur GB Horriwil Nr. 1120 im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Deshalb bleibt die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ auf GB Horriwil Nr. 1120 weiterhin eingetragen. Dagegen ist diese Anmerkung nicht auf GB Horriwil Nr. 1525 zu übertragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11):

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Horriwil Nr. 1120 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist.
- 3.2 Nach der Parzellierung wird GB Horriwil Nr. 1120 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben. Der Eintrag kann nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümer/in entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Das neue Grundstück GB Horriwil Nr. 1525 ist unbelastet.
- 3.4 Nach der Parzellierung bleibt die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ auf GB Horriwil Nr. 1120 eingetragen. Die Anmerkung „Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte“ ist **nicht** auf GB Horriwil Nr. 1525 zu übertragen.
- 3.5 Die Ausnahmegewilligung für die Abparzellierung des Grundstückes GB Horriwil Nr. 1525 gemäss Mutationsplan vom 15. September 2009 wird im Sinne der Erwägungen erteilt. Der Mutationsplan vom 15. September 2009 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

3.6 Die Auverna AG, Hauptstrasse 18, 4557 Horriwil, hat eine Entscheidegebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Auverna AG, Hauptstrasse 18, 4557 Horriwil**

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Mutationsplan vom 15. September 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (hpk)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**Einschreiben**)

Auverna AG, Hauptstrasse 18, 4557 Horriwil, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)